



FFG

Forschungspartnerschaften - Industriennahe Dissertationen 2015

Ausschreibungsleitfaden

Version 2.0

Laufende Einreichung
bis 31.10.2016, 12:00 Uhr

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	3
0 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
1 AUSSCHREIBUNGSZIELE	5
2 AUSSCHREIBUNGSSCHWERPUNKTE	5
3 ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	5
3.1 WAS SIND INDUSTRIENAHE DISSERTATIONEN?	5
3.2 WER IST FÖRDERBAR UND TEILNAHMEBERECHTIGT?	7
3.2.1 <i>Wer ist förderbar?</i>	7
3.2.2 <i>Wer ist nicht förderbar?</i>	7
3.3 WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?	7
3.4 WELCHE KOSTEN WERDEN ANERKANNT?	7
3.5 WAS IST BEI DER VERWERTUNG DER FORSCHUNGSERGEBNISSE ZU BEACHTEN?	9
3.6 NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN DIE FÖRDERUNGSANSUCHEN BEURTEILT?	9
3.7 WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH?	11
3.8 MÜSSEN WEITERE PROJEKTE ANGEGEBEN WERDEN?	12
3.9 WISSENSCHAFTLICHE INTEGRITÄT	13
4 ABLAUF DER EINREICHUNG	13
4.1 WIE VERLÄUFT DIE EINREICHUNG?	13
4.2 WIE WIRD DIE GEHEIMHALTUNG VON VERTRAULICHEN PROJEKTDATEN GESICHERT?	14
5 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	15
5.1 WAS IST DIE FORMALPRÜFUNG?	15
5.2 WIE VERLÄUFT DAS BEWERTUNGSVERFAHREN?	15
5.3 WER TRIFFT DIE FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG?	16
6 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	16
6.1 WIE ERFOLGT DIE FÖRDERUNGSVERTRAGSERRICHTUNG?	16
6.2 WIE SIND EMPFEHLUNGEN UND AUFLAGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?	16
6.3 WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNGSRATEN?	16
6.4 WELCHE BERICHTE UND ABRECHNUNGEN SIND ERFORDERLICH?	17
6.5 WIE SOLLEN PROJEKTÄNDERUNGEN KOMMUNIZIERT WERDEN?	18
6.6 KANN DER FÖRDERUNGSZEITRAUM VERLÄNGERT WERDEN?	18
6.7 WAS PASSIERT NACH DEM ENDE DER PROJEKTLAUFZEIT?	18
7 AUSSCHREIBUNGSDOKUMENTE	19
8 RECHTSGRUNDLAGEN	20
9 HINWEISE ZUM KOSTENPLAN	20
10 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN	21
ANHANG 1	22
WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?	22

Präambel

Das Programm **Forschungspartnerschaften**, finanziert durch Zuwendungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, fokussiert auf die Doktoratsausbildung an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Wirtschaft. Es ist eingebettet in ein übergreifendes Konzept, das auf den systematischen Ausbau von Forschungs- und Lehrkapazitäten in Themenfeldern mit hoher strategischer Relevanz für die österreichische Industrie und Innovationspolitik abzielt.

Die Entwicklung von **Humanpotenzialen** in Forschung, Technologie und Innovation (FTI) stellt, wie für die meisten europäischen Staaten, auch für Österreich eine Herausforderung dar. Um dieser erfolgreich zu begegnen, braucht es einen „Ausbau von Initiativen zur Stärkung der Humanpotenziale im Bereich der angewandten Forschung“¹. In der 2011 veröffentlichten gemeinsamen FTI-Strategie der Bundesregierung wird der Bereich Humanpotenzial unter den vordringlichen Herausforderungen und noch auszuschöpfenden Entwicklungspotenzialen genannt. Als Mängel werden in Österreich insbesondere die Übersetzung vom Bildungs- ins Innovationssystem sowie die unzureichende Ausschöpfung verfügbarer Humanpotenziale identifiziert.

Unter den Maßnahmen zur Ausschöpfung des Humanpotenzials nennt die **FTI Strategie der Bundesregierung** unter anderem die „Stärkung der Humanpotenziale im Bereich Mathematik, Informationstechnologie, Naturwissenschaft, Technik“, die „verstärkte Förderung von DoktorandInnen und Post-Docs durch Ausbau strukturierter Programmangebote“ sowie „individuelle Förderungsmaßnahmen für Frauen im wissenschaftlichen Nachwuchs“ zur Forcierung des Gender-Gleichgewichtes in der Forschung.²

Aus der Überzeugung heraus, dass diese Talente in Österreich grundsätzlich vorhanden sind und die Basis für **zukünftige Innovationen** bilden, bündelt und verstärkt die FFG ihre Aktivitäten, um diese Potenziale bestmöglich für den Forschungsstandort in ihrer Entfaltung zu unterstützen und mit der Wirtschaft zu vernetzen. Attraktive Rahmenbedingungen in der angewandten Forschung sollen Österreich auch international als Innovationsland auszeichnen.

¹ Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation. Februar 2011, S.29

² Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation. Februar 2011, S.17

0 Das Wichtigste in Kürze

Instrument	Industrienahe Dissertationen
Kurzbeschreibung	<p>Gefördert werden Industrienahe Dissertationen, die eine naturwissenschaftliche oder technische Forschungsfrage behandeln. Der Dissertant oder die Dissertantin ist für die Dauer des Dissertationsprojekts in einem Unternehmen bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung mit Standort in Österreich für zumindest 50 % einer Vollzeitbeschäftigung angestellt. Eingereicht werden die Dissertationsprojekte von Unternehmen bzw. außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die die Dissertantin oder den Dissertanten aktiv unterstützen und durch entsprechende Maßnahmen gut in die Organisation integrieren. Der Nutzen für den Karriereverlauf der Dissertantin oder des Dissertanten ist von zentraler Bedeutung. Dissertationen dürfen frühestens nach Einreichung des Förderungsansuchens begonnen werden. Die Betreuung an einer Universität muss bereits bei der Einreichung durch eine verbindliche Betreuungszusage gesichert sein. Mindestens 50% der Mittel sind für weibliche Studierende vorgesehen.</p>
Eckdaten	
Beantragte Förderung in €	max. 100.000 EUR pro Projekt
Förderungsquote	max. 50 %
Laufzeit in Monaten	mind. 24, max. 36 Monate
Förderungswerberinnen oder Förderungswerber	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen • mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Naturwissenschaft oder Technik • jeweils mit Standort in Österreich
Geldgeber	Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
Einreichfrist	<p>Laufende Einreichung von 04.05.2015 bis längstens 31.10.2016, 12:00 Uhr MEZ</p> <p>Sind die Förderungsmittel vor diesem Einreichschluss ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen.</p>
Sprache	Deutsch oder Englisch
Ansprechpersonen	<p>Programmmanagement: Mag.^a Doris Aufner, T (0) 57755 – 2308, E doris.aufner@ffg.at</p> <p>Adelheid Merkl, T (0) 57755 – 2714, E adelheid.merkl@ffg.at</p> <p>Informationen bezüglich Kosten und Finanzierung: Mag.^a Christine Löffler, T (0) 57755 – 6089, E christine.loeffler@ffg.at</p> <p>Ulrike Henninger, T (0) 57755 – 6088, E ulrike.henninger@ffg.at</p>
Information im Web	www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2015

1 Ausschreibungsziele

Mit der zweiten **Ausschreibung der Industrienahen Dissertationen im Programm Forschungspartnerschaften** werden konkret folgende **Ziele** verfolgt:

- die Verfügbarkeit von exzellent und bedarfsgerecht ausgebildetem Forschungspersonal in Naturwissenschaft und Technik für die österreichische Industrie strukturell verbessern
- den Einstieg in Forschungskarrieren außerhalb des Wissenschaftssystems erleichtern und neue Karrierepfade eröffnen
- bestehende Kooperationsbeziehungen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft systematisieren und vertiefen
- insbesondere die Karrierechancen von Frauen im Bereich Naturwissenschaft und Technik verbessern

2 Ausschreibungsschwerpunkte

Die Industrienahen Dissertationen sind für alle **technischen oder naturwissenschaftlichen Forschungsfragen** offen, besonders erwünscht sind Dissertationsprojekte aus den Bereichen Mobilität, Produktion, Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Energie.

3 Anforderungen und Förderungskonditionen

3.1 Was sind Industrienaher Dissertationen?

Eine Industrienaher Dissertation ist ein Dissertationsprojekt, das eine naturwissenschaftliche oder technische Forschungsfrage behandelt. Das Vorhaben wird in Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung, einer Universität und einer Doktorandin oder einem Doktoranden durchgeführt. Im Rahmen dieses Projekts arbeitet eine Dissertantin oder ein Dissertant in einem Unternehmen bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung und formuliert die Erkenntnisse in einer Dissertation.

Für die Zusammenarbeit gelten folgende Anforderungen:

Unternehmen/Außeruniversitäre Forschungseinrichtung:

Die Industrienaher Dissertation wird von einem Unternehmen bzw. einer außeruniversitären Forschungseinrichtung **mit Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Naturwissenschaft oder Technik** eingereicht. Die Dissertantin oder der Dissertant ist für **zumindest 50 % einer Vollzeitbeschäftigung** für das Dissertationsprojekt im Unternehmen bzw. der außeruniversitären

Forschungseinrichtung anzustellen. Die Anstellung hat für zumindest die Laufzeit des geförderten Dissertationsprojekts zu erfolgen.

Die Dissertantin oder der Dissertant ist durch entsprechende Maßnahmen gut in das Unternehmen bzw. die außeruniversitäre Forschungseinrichtung zu integrieren (z.B. Teilnahme an betrieblicher Weiterbildung) und bei ihrer/seiner wissenschaftlichen Arbeit zu unterstützen (z.B. Konferenzteilnahmen, Summer Schools).

Neben der verpflichtenden Betreuung an der Universität muss auch im Unternehmen bzw. in der außeruniversitären Forschungseinrichtung **eine Betreuungsperson** zur Verfügung stehen, die die Aufsicht im Hinblick auf die relevanten Aspekte des Dissertationsprojekts in der Organisation übernimmt. Die Anforderungen an die Betreuungsperson im Unternehmen bzw. der außeruniversitären Forschungseinrichtung sind folgende:

- Spezialistin oder Spezialist im Fachgebiet der Dissertation
- ausreichend Zeit für die Betreuung der Dissertantin/des Dissertanten
- Erfahrung in der Zusammenarbeit Wirtschaft – Wissenschaft

Universität:

Die Betreuung der Dissertation an einer Universität muss durch eine **verbindliche Betreuungszusage** gesichert sein (siehe dazu Kapitel 3.7). Darin muss die Universitätsbetreuerin oder der Universitätsbetreuer auch bestätigen, dass die Dissertation nicht vor Einreichung des Projektantrags begonnen wurde.

Doktorandin/Doktorand:

Das Dissertationsprojekt kann erst gestartet werden, wenn eine **Inskriptionsbestätigung zum Doktoratsstudium** an einer **österreichischen Universität**³ bzw. ein **gleichwertiger Nachweis einer ausländischen Universität** der Dissertantin oder des Dissertanten vorliegt. Während der gesamten Projektlaufzeit (= Laufzeit des geförderten Projekts) muss die Dissertantin oder der Dissertant zum Doktoratsstudium inskribiert sein.

Das Dissertationsprojekt hat einen starken kooperativen Charakter. Dies erfordert entsprechende Kommunikationsstrukturen bzw. ein gemeinsames Risikomanagement aller Beteiligten (Unternehmen/außeruniversitäre Forschungseinrichtung, Universität und Doktorandin/Doktorand), z.B. bei Änderungen in der Forschungsfragestellung oder Änderungen von sonstigen Rahmenbedingungen.

³ Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, einschließlich Privatuniversitäten nach dem Universitäts-Akkreditierungsgesetz (UniAkkG), BGBl. I Nr. 168/1999 und dem Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 sowie sonstige wissenschaftliche Einrichtungen mit Promotionsrecht

3.2 Wer ist förderbar und teilnahmeberechtigt?

3.2.1 Wer ist förderbar?

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende **juristische Personen, Personengesellschaften oder EinzelunternehmerInnen** sein.

Förderbar sind:

- **Unternehmen⁴ und Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen**
- mit **Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Naturwissenschaft oder Technik**
- jeweils mit **Standort in Österreich**

3.2.2 Wer ist nicht förderbar?

Natürliche Personen, Universitäten (auch Privatuniversitäten) und Fachhochschulen sind nicht förderbar.

3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt maximal 50% der förderbaren Gesamtkosten des Dissertationsprojekts, maximal jedoch 100.000,- EUR.

Die Förderung erfolgt in Form eines **nicht-rückzahlbaren Zuschusses**.

50% der Mittel sind für weibliche Studierende vorgesehen.

3.4 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind.

- Der frühest mögliche Zeitpunkt für den **Projektstart** und somit Beginn des Förderzeitraums ist nach Einlangen des Förderungsansuchens in der FFG
- und**
- **nach Vorliegen einer gültigen Inskriptionsbestätigung zum Doktoratsstudium an einer österreichischen Universität** bzw. ein **gleichwertiger Nachweis** einer **ausländischen Universität** der Dissertantin oder des Dissertanten

⁴ Als Unternehmen gilt jede Einheit – unabhängig von ihrer Rechtsform – die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Förderbar sind ausschließlich Dissertationen, die frühestens mit der Einreichung des Förderungsansuchens begonnen werden. Das geförderte Dissertationsprojekt muss im Falle einer positiven Förderungsentscheidung **spätestens 12 Monate** nach Einlangen des Förderansuchens in der FFG begonnen werden.

Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Vorhabens, die mit dem Datum des Projektstarts beginnt und mit dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkehbaren und nicht anerkehbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ - kurz Kostenleitfaden - in der Version 2.0 unter www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden festgelegt.

Ergänzend zum Kostenleitfaden gelten für die Förderung von Industrienahen Dissertationen folgende Einschränkungen:

- Der überwiegende Teil der Gesamtkosten des Dissertationsprojekts entfällt auf die Personalkosten der Dissertantin oder des Dissertanten. Die beantragten Kosten dürfen darüber hinaus nicht anderweitig gefördert sein.
- **Personalkosten** für die Betreuungsperson der Dissertantin oder des Dissertanten im Unternehmen; Kosten für Projektmanagement; insbesondere aber die Personalkosten der Dissertantinnen oder Dissertanten, für die folgendes gilt:
 - Angestellten-Dienstverhältnis der Dissertantin oder des Dissertanten (kein Werkvertrag, kein freier Dienstvertrag).
 - Das Beschäftigungsausmaß im Unternehmen oder in der außeruniversitären Forschungseinrichtung für das Dissertationsprojekt beträgt mind. 50% einer Vollzeitbeschäftigung. Dies entspricht einer Jahresstundenanzahl von mindestens 860 Stunden.
 - Als Richtwert für das Bruttomonatsgehalt der Dissertantin oder des Dissertanten gelten die Personalkostensätze des FWF:
<https://www.fwf.ac.at>
 - Ein Bruttomonatsgehalt, das höher ist als die FWF-Personalkostensätze, ist förderbar.
- **Drittkosten** dürfen ausschließlich für die **Nutzung von Infrastruktur zur Arbeit an der Industrienahen Dissertation** geltend gemacht werden und dürfen **20 %** der Gesamtkosten **nicht überschreiten**.

3.5 Was ist bei der Verwertung der Forschungsergebnisse zu beachten?

Die mit Unterstützung der FFG erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für die österreichische Wirtschaft zuzuführen. Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse sind vertraglich zwischen der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer und der Dissertantin oder dem Dissertanten zu regeln. Die Dissertantin oder der Dissertant muss das Recht haben, die Projektergebnisse in Abstimmung mit der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer zu publizieren.

Wenn die mit der Förderung erzielten Forschungsergebnisse zum Patent angemeldet oder im Wege von Lizenz- bzw. Know-how-Verträgen Dritten zugänglich gemacht werden sollen, hat dies die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer im Zuge der Berichtserstattung mitzuteilen.

3.6 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen für Industrienähe Dissertationen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien**:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens
- Eignung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin
- Ökonomisches Potential und Verwertung

Die folgende Tabelle spezifiziert die relevanten **Subkriterien** und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden pro Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Es werden nur **Vorhaben gefördert**, die in jedem Hauptkriterium **im Durchschnitt mindestens den Schwellenwert erreichen** und in **Summe jeweils mindestens 60 Punkte erreichen**. Die Vergabe von **null Punkten** im Subkriterium 1 des 1. Hauptkriteriums „**Relevanz des Förderungsansuchens in Bezug auf die Ausschreibung**“ führt zur **Ablehnung des Förderungsansuchens**.

Förderkriterien – Erläuterungen	Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung	30	18
Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibungsziele und -schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> • In welchem Ausmaß entspricht das Vorhaben den strukturellen Ausschreibungszielen in Bezug auf den Aufbau von Humanressourcen in der naturwissenschaftlichen oder technischen Forschung (siehe Kapitel 1 und 2)? 	
Anreizwirkung der Förderung - Additionalität	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Wirkung kann von der Förderung erwartet werden? • Ist zu erwarten, dass erst durch die Förderung das Vorhaben realisierbar wird? • Kann durch die Förderung das Vorhaben schneller bzw. qualitativ anspruchsvoller umgesetzt werden? 	
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? (Siehe Erläuterung Anhang) 	
Beitrag des Vorhabens zu gesellschaftlichen/sozialen/ethischen und Umweltaspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden gesellschaftliche/soziale/ethische und Umweltaspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? Hierzu gehören insbesondere Auswirkungen auf die Beschäftigung, Arbeitsqualität, Arbeitsbedingungen und die Umwelt, sowie ethische und soziale Implikationen des Vorhabens. Derartige Aspekte sind je nach Auftreten zu berücksichtigen. 	
2. Qualität des Vorhabens	30	18
Darstellung des State-of-the-Art	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der State-of-the-Art im Forschungsfeld des Dissertationsprojekts ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? 	
Wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> • Wie ist die Relevanz der Forschungsfrage zu bewerten? • Sind die Hypothesen klar formuliert und ist die Methodik angemessen? 	
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? • Wie wird mit Änderungen z.B. im Forschungsthema oder bei Rahmenbedingungen umgegangen (Kommunikations- bzw. Entscheidungsfindungsabläufe zwischen Organisation, Dissertantin oder Dissertant und Universität)? Sind diese Abläufe transparent und nachvollziehbar dargestellt? • Sind die Finanzplanung bzw. die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar? 	

3. Eignung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin	30	18
Fachliche Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die für das Vorhaben erforderlichen fachlichen Kompetenzen durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber abgedeckt? • Wie ist die Betreuungskompetenz in der Organisation gegeben (z.B. eigene Ausbildung, Erfahrung Zusammenarbeit Wissenschaft / Wirtschaft)? 	
Potenzial der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers zur Umsetzung des Vorhabens	<ul style="list-style-type: none"> • Wie gut ist das Dissertationsprojekt in die Unternehmens- (insbes. die F&E-) Strategie der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers eingebettet? • Hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die entsprechende Infrastruktur bzw. die notwendige Ausstattung, um eine Dissertation zu unterstützen? 	
Managementfähigkeit und -kapazitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die nötigen Managementfähigkeiten, -kapazitäten und Struktur zur Durchführung des Vorhabens auf? 	
4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung	10	6
Verwertungsstrategie	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Effekte sind durch das Vorhaben für die geförderte Organisation zu erwarten (z.B. Bearbeitung eines neuen F&E-Feldes, Aufbau von neuem Wissen, etc.) • Wie sieht die längerfristige Perspektive der Dissertantin oder des Dissertanten in der geförderten Organisation aus? • Wie sollen die Erkenntnisse aus dem Dissertationsprojekt in der Organisation genutzt werden? 	
SUMME	100	60

3.7 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Die **Einreichung** ist ausschließlich **elektronisch via eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Als Teil des elektronischen Antrags sind folgende **Dokumente** über die **eCall Upload-Funktion** anzuschließen:

- **Projektbeschreibung:** Inhaltliches Förderungsansuchen – Upload als pdf-Dokument
- **Kostenplan:** Tabellenteil des Förderungsansuchens – Upload als Excel-Dokument

Anhänge zum elektronischen Antrag:

- Die **Betreuungszusage** muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Kontaktdaten der Universität/des Universitätsinstituts (Briefkopf)
 - Name und Unterschrift der Betreuerin oder des Betreuers
 - Stempel der Universität/des Universitätsinstituts

- Name der Dissertantin oder des Dissertanten
 - Angabe des Themas der Dissertation und FFG-Projektkurztitel
 - Datum des (voraussichtlichen) Beginns der Dissertation
(Achtung: dieses darf nicht vor dem Datum der Einreichung des Förderungsansuchens liegen)
 - Bestätigung, dass die Dissertation nicht vor Einreichung des Projektantrags begonnen wurde.
-
- **Lebensläufe** und ggf. Publikationslisten der Betreuungsperson im Unternehmen bzw. der außeruniversitären Forschungseinrichtung und der Dissertantin oder des Dissertanten.
 - **Referenzliste** von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Naturwissenschaft oder Technik **im Unternehmen** (nur für Unternehmen erforderlich)
 - Die **Jahresabschlüsse** (Bilanz und GuV) der letzten 2 Geschäftsjahre
 - **Inskriptionsbestätigung** zum Doktoratsstudium an einer **österreichischen Universität** bzw. ein **gleichwertiger Nachweis zum Doktoratsstudium an einer ausländischen Universität**

Falls weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, ist dies im entsprechenden Antragsformular festgehalten.

Weitere Unterlagen können im Einzelfall gefordert werden.

Förderungsansuchen können in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

3.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung und insbesondere FFG-geförderte Industrienähe Dissertationen. Bereits eingereichte/genehmigte Dissertationen sind so darzustellen, dass es Fachexpertinnen oder Fachexperten möglich ist, eine Abgrenzung zum gegenständlichen Vorhaben zu überprüfen.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise der Förderungswerberin oder des

Förderungswerbers aus. Die Angabe dieser Projekte hat in der Projektbeschreibung zu erfolgen.

3.9 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungsvergabe erfolgt nur an jene Förderungsnehmerinnen oder Förderungsnehmer, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>)

Im Rahmen ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Anträgen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

4 ABLAUF DER EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig und rechtzeitig** vor Ablauf der Einreichfrist zu erfolgen.

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung (vgl. Kapitel 7, Tabelle 1) zu verwenden, welche im eCall zum Download zur Verfügung stehen.

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn **im eCall der Antrag abgeschlossen** und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine **Einreichbestätigung** per Email versendet. Eine **Nachreichung** (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist **nicht möglich!**

Sobald ein Förderungsansuchen abgeschickt wurde, ist eine weitere Bearbeitung nach der Einreichfrist nicht mehr möglich.

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist **nicht** erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber selbst oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Es gilt der elektronische Zeitstempel des eCall. Werden die Budgetmittel für die Ausschreibung schon vor dem 31.10.2016 ausgeschöpft, wird die Ausschreibung geschlossen. Es gilt das „First Come - First Served“ Prinzip. Ausschlaggebend für die Reihung der eingereichten Förderungsansuchen ist der Zeitpunkt der Einreichung.

Ein **detailliertes Tutorial** zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

4.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz BGBl. I Nr. 73/2004 gegenüber der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber zur Geheimhaltung verpflichtet und hat alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Firmen- und Projektinformationen geheim zu halten. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit der Förderungsempfängerin oder dem Förderungsempfänger erfolgen. Auch externe Expertinnen oder Experten, die in Einzelfällen zur Beurteilung von Projekten herangezogen werden, sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Im Rahmen der Berichtspflichten an die EU werden die Namen der Begünstigten, der Beihilfebetrug, die Beihilfenintensität und die Wirtschaftszweige in denen die geförderten Vorhaben durchgeführt werden, gemeldet.

Weiters wird zur Kenntnis gebracht, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer der FFG gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000 zulässig ist, von der FFG für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der FFG gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, des Bundesministers für Finanzen und der EU übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

5 PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

5.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall-Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich dabei um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden! Wurden behebbare Mängel festgestellt, erhält die Förderungswerberin oder der Förderungswerber die Möglichkeit diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

Eine „**Checkliste Formalprüfung**“ befindet sich im entsprechenden Antragsformular „Projektbeschreibung für Förderungsansuchen“.

5.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 3.6 definierten Kriterien und erfolgt durch jeweils **2 nationale und/oder internationale Expertinnen oder Experten** auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Bei widersprüchlichen Fachgutachten kann gegebenenfalls ein drittes Fachgutachten eingeholt werden. Für eine positive Beurteilung haben die Förderungsansuchen den definierten Schwellenwert zu erreichen.

Die Zusammenführung der wirtschaftlichen und inhaltlichen Aufbereitung durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der FFG sowie die Ergebnisse der externen Fachbegutachtung erfolgt durch das Programm-Management der FFG und wird dem Bewertungsgremium samt allfälligen Auflagen und/oder Empfehlungen zur Förderungsempfehlung vorgelegt.

Im Hinblick auf die FFG-Richtlinie „Offensiv“ trifft das Bewertungsgremium für Basisprogramme die fachlichen Entscheidungen. Dieses spricht eine Förderungsempfehlung samt allfälligen Auflagen und/oder Empfehlungen aus (inklusive Ablehnungen mit zugehörigen Begründungen).

Der **Ausschluss von Expertinnen oder Experten** (Einzelpersonen oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von bestimmten Organisationen) ist mit Begründung möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

Weiteres erfolgt eine **Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** (Bonität und Liquidität) der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers durch FFG-interne Expertinnen oder Experten. Die Förderung insolventer Unternehmen ist jedenfalls nicht möglich.

5.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung wird auf der Grundlage der Förderungsempfehlungen des Bewertungsgremiums für Basisprogramme von der Geschäftsführung der FFG getroffen.

6 ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

6.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ein zeitlich befristetes **Förderungsangebot** in Form eines Vertragsentwurfs. Wird das Förderangebot, samt allfälligen Auflagen, innerhalb der im Förderungsangebot festgelegten Frist angenommen, wird der Förderungsvertrag erstellt.

Im **Förderungsvertrag** werden unter anderem die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung, Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen festgelegt. Der Förderungsvertrag ist firmenmäßig gezeichnet im Original zu retournieren.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrags besteht kein Anspruch auf Förderung.

6.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Begutachtung des Förderungsansuchens können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Förderungslaufzeit handeln.

6.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?

Nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt**, nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen auf Basis des FFG Ratenschemas überwiesen.

Die **Auszahlung von Förderungsmitteln** während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Rechnungsprüfung durch Projektcontrolling & Audit der FFG.

FFG Ratenschema		
Projektlaufzeit in Monaten	24 - 30	31 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3
1. Rate in % der Förderung laut Vertrag	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	-	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %

6.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungs-terminen sind jeweils ein **fachlicher Zwischenbericht** sowie eine **Zwischenabrechnung** via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.

Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden.

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im Leitfaden „Kostenanerkennung in FFG-Projekten“ - kurz Kostenleitfaden - in der Version 2.0 unter www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden festgelegt.

Darüber hinaus ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Abweichungen vom eingereichten und genehmigten Vorhaben (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren, Änderungen bei der Dissertantin oder dem Dissertanten und der Betreuungsperson im Unternehmen bzw. der außeruniversitären Forschungseinrichtung), müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden. Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projektinhalte, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG**.

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht** bzw. im **Zwischen- oder Endbericht**. Gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall-Nachricht upgeloadet bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z. B. Sachkosten zu Personalkosten) sind möglich.

Kostenumschichtungen können Sie im **Rahmen der Zwischen- und Endberichte** erläutern. Wesentliche Kostenumschichtungen sind mit der Begründung und befüllter Kostenumschichtungstabellen zu beantragen.

6.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Sind die Projektziele zum Ende des Förderungszeitraums noch nicht erreicht und wurde auch der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten, so kann der Förderungszeitraum **kostenneutral um maximal ein Jahr** verlängert werden.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Ein **Antrag auf Verlängerung des Förderungszeitraums** muss jedenfalls per eCall-Nachricht **innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit** eingebracht werden!

6.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichts und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Rechnungsprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und die ursprünglich geplanten Kosten wurden erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel aliquot gekürzt.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit des geförderten Projekts und insbesondere im Zuge der Endabrechnung die Möglichkeit, die von der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Originalbelege und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) sind für Prüfungen der FFG bereitzustellen und müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden. Die Prüfungen der FFG werden zeitgerecht angekündigt.

7 Ausschreibungsdokumente

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich. Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente für **Förderungen** gültig:

Dokument	Webadresse
Leitfäden	
Ausschreibungsleitfaden Version 2.0 für die Ausschreibung Industrienähe Dissertationen 2015	www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2015
Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten - in der jeweils gültigen Fassung	www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2
Programmdokument Forschungspartnerschaften	www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2015
Einzureichende Antragsformulare via eCall	
Projektbeschreibung	www.ffg.at/dissertationen/ausschreibung2015
Kostenplan (detailliert V 2.0)	www.ffg.at/Kostenplan-Foerderung

8 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage kommt das „Programmdokument Forschungspartnerschaften–Industriennahe Dissertationen“ mit der GZ 621.120/0011-III/I2/2015 vom 4. Mai 2015 gemäß der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation FFG-Richtlinie „OFFENSIV“ zur Anwendung.

9 Hinweise zum Kostenplan

Informationen und Ausfüllhilfen:

- Das Excel-Dokument für den Kostenplan V 2.0 steht im eCall bzw. unter www.ffg.at/Kostenplan-Foerderung zur Verfügung.
- Die Ausfüllhilfe finden Sie direkt im jeweiligen Excel-Dokument.
- Den Kostenleitfaden finden Sie unter www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2

10 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten und Unterstützung für die Teilnahme an nationalen/internationalen Programmen. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-Ansprechpartnerinnen oder -Ansprechpartner stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
Talente - FEMtech Praktika für Studentinnen Einstieg in die Forschungskarriere	Martina Hörhan MSc Tel.: (0) 57755-2721, martina.hoerhan@ffg.at	https://www.ffg.at/femtech-praktika
Basisprogramm – Junge Forscher und Forscherinnen Unterstützung junger Forscherinnen oder Forscher innerhalb eines umfassenden F&E-Projekts	Mag. ^a Katrin Großberger Tel.: (0) 57755-1204, katrin.grossberger@ffg.at	https://www.ffg.at/content/junge-forscher-und-forscherinnen
Forschungskompetenzen für die Wirtschaft - Ausschreibung Qualifizierungsseminare Das Programm zum Aufbau, zur Vertiefung und zur Erweiterung von Kompetenzen	Mag. ^a Christiane Ingerle Tel.: (0) 57755-2302, christiane.ingerle@ffg.at	http://www.ffg.at/Forschungskompetenzen

ANHANG 1

WARUM GENDER IM AUSWAHLVERFAHREN?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) ***Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.***

Die angemessene Berücksichtigung von Gender in der Forschung trägt zur **Qualität des Forschungsvorhabens** bei: z.B. wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung des Wissens durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Design der Qualifizierungsmaßnahme – Inhalt, Methodik, etc. – zu berücksichtigen.

Im Bewertungskriterium „Relevanz des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt. Dafür ist eine entsprechende Darstellung des State-of-the-Art, der Inhalte und der Methoden im Kapitel „Qualität des Vorhabens“ in der Projektbeschreibung erforderlich.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

ad 2) ***Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.***

Im Bewertungskriterium „Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.